

# Memorandum

Wir, die Teilnehmer der

## **Fünften Landeskonferenz der kommunalen Angehörigenvertreter in Baden-Württemberg am 6. November 2010**

stellen mit Bedauern und Sorge fest, dass die Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und Betreuern geistig behinderter Menschen in der kommunale Teilhabeplanung noch immer in vielen Stadt- und Landkreisen nach Art und Umfang nicht zufrieden stellend ist.

Obwohl von politischen Mandatsträgern die Bedeutung dieser Mitwirkung häufig hervorgehoben wird, obwohl von kommunalen Verbänden wie dem Landkreistag und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales auf die Unverzichtbarkeit der Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und Betreuern in den kommunalen Teilhabeplanungen hingewiesen wurde, und obwohl von der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung seit dem September 2005 in mehreren Memoranden Gespräche und Mitarbeit hierzu angeboten wurden, sind – wenn überhaupt Mitwirkung erfolgt – häufige, schwere Mängel zu verzeichnen, zum Beispiel, dass

- § Angehörigenvertreter nur zu sporadischen, unverbindlichen Gesprächen eingeladen werden.
- § nur einige wenige zufällig oder willkürlich ausgewählte Personen zur Mitwirkung eingeladen werden, die nicht von der Gesamtheit der Eltern, Angehörigen und Betreuer der Region legitimiert sind.
- § eine fertige Planung vorgestellt wird, an der Eltern, Angehörige und Betreuer nicht beteiligt waren.
- § die in der Teilhabeplanung mitwirkenden kommunalen Angehörigenvertreter keine Veranlassung sehen oder auch keine Möglichkeiten haben, die übrigen Eltern, Angehörige und Betreuer der Region einzubeziehen oder auch nur zu informieren.

Wir halten diese Situation angesichts der allenthalben stattfindenden einschneidenden Veränderungen der Eingliederungshilfe, von der die Menschen, für die wir Sorge tragen, aber auch wir selbst unmittelbar betroffen sind, für dringend verbesserungsbedürftig.

**Unsere Vorschläge zur Abhilfe dieser Mängel legen wir in folgenden 5 Thesen dar.**

### **(1) Die Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und Betreuern in der kommunalen Teilhabeplanung ist eine unverzichtbare Assistenzleistung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, wie sie auch von der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen gefordert ist.**

Nach Art. 29 UN-BRK (*Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben*) verpflichten sich die Vertragsstaaten,

„aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.“

Und nach Art. 19 UN-BRK (*Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft*) gewährleisten die Vertragsstaaten, dass

„Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz.“

Zumindest gegenwärtig kann von einer „persönlichen Assistenz“ als „gemeindenaher Unterstützungsdienst“ keine Rede sein. Um an der „Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken“ zu können – als Einzelperson oder durch ein Vertretungsgremium – benötigen Menschen mit geistiger Behinderung u. a. deshalb die Assistenz ihrer Eltern, Angehörigen und Betreuer – als Einzelperson oder in und durch Vertretungsgremien.

### **(2) Die Assistenz von Eltern, Angehörigen und Betreuern für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung wird unbeschadet ihres Rechtes auf Selbstbestimmung nicht durch die Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen überflüssig.**

Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist es aufgrund der Art ihrer Behinderung oder Behinderungen schwer und oft sogar unmöglich, ihre besonderen Probleme und ihre Ansprüche innerhalb oder außerhalb ihrer Mitwirkungsgremien zu Gehör zu bringen. Sie sind, selbst wenn sie sprechen können, allzu häufig zum Schweigen verurteilt und sie sind daher – dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und den Teilhabeforderungen der UN-BRK zum Trotz – wegen ihrer Behinderung benachteiligt.

Für diese Menschen ist es wichtig, dass – unbeschadet ihres Rechtes auf Selbstbestimmung – ihre Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer ihre Mitwirkungsrechte unterstützend und treuhänderisch wahrnehmen können.

# Memorandum

zur Mitwirkung von Angehörigenvertretern in der kommunalen Teilhabeplanung

§ 1901 (4) BGB besagt, dass

„der Betreuer dazu beizutragen (hat), dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, Ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Ihre Folgen zu mildern.“

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bedarf es auch der **Assistenz** für Mitwirkungs-gremien geistig und mehrfach behinderter Menschen (so sie denn vorhanden sind) durch Mitwirkungs-gremien ihrer Eltern, Angehörigen und Betreuer. Nach dem Landes-Heimgesetz bestimmt gerade dieser Gesichtspunkt wesentlich die Mitwirkung der Angehörigen- und Betreuerbeiräte in den Einrichtungen.

### **(3) Die Beteiligung und Einbeziehung von Eltern, Angehörigen und Betreuern in der kommunalen Teilhabeplanung sollte in strukturierter und legitimierter Weise erfolgen und nicht ausschließlich von lokalen Einflüssen bestimmt werden.**

Nach § 5 (1) Landes-Heimgesetz

„soll in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“

In einem wichtigen Bereich der Eingliederungshilfe, der in die Zuständigkeit und die Verantwortung der kommunalen Planer fällt, ist damit nicht nur die Basis für eine strukturierte und legitimierte Mitwirkung der Angehörigen und Betreuer durch regionale Angehörigenkonferenzen gegeben, sondern auch die Notwendigkeit: Denn wie soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat „Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit“ **qualifiziert** beraten „und durch Vorschläge und Stellungnahmen“ unterstützen, wenn ihm ein wesentlicher Einfluss auf diese Arbeit, nämlich die regionale Teilhabeplanung, fremd bleibt!

### **(4) Die Gründung von regionalen Angehörigenkonferenzen zur Teilhabeplanung sollte auf Basis von überregional vergleichbaren Geschäftsordnungen erfolgen.**

Die bisherigen Landeskonferenzen haben gezeigt, dass Informations- und Erfahrungsaustausch kommunaler Angehörigenvertreter eine wichtige Hilfe für eine qualifizierte Mitwirkung in der jeweiligen kommunalen Teilhabeplanung ist. Häufig erschweren aber regionale Unterschiede in der Mitwirkungsstruktur den Austausch, was gewiss nicht zur Stärkung des Verbraucherschutzes, einer Zielsetzung des Landes-Heimgesetzes ebenso wie des Bundes-Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, beiträgt.

### **(5) Leitlinien für die Gründung und Arbeit von regionalen Angehörigenkonferenzen sollen von der LAG AVMB Baden-Württemberg gemeinsam mit den Kommunalverbänden erarbeitet werden.**

Die LAG AVMB Baden-Württemberg e.V. hat die bisherigen Landeskonferenzen der kommunalen Angehörigenvertreter organisiert. Sie bemüht sich seit der Regionalisierung der Behindertenhilfe nach der Verwaltungsstrukturreform um eine qualifizierte Beteiligung und Einbeziehung der Angehörigen und Betreuer in die kommunalen Teilhabeplanungen. In der LAG AVMB Baden-Württemberg e.V. sind Angehörigenvertretungen und Angehörigenvertreter aus Einrichtungen aller in Baden-Württemberg tätigen Freien Wohlfahrtsverbände vertreten.

Wir richten einen dringenden Appell

**an die Sozialdezernentinnen und -dezernenten der Stadt- und Landkreise,  
an die Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise,  
an die Sozialdezernentinnen und -dezernenten der Kommunalverbände  
und an den Behindertenbeauftragten der Landesregierung,**

die Realisierung einer

**qualifizierten, strukturierten und legitimierten Mitwirkung der  
Eltern, Angehörigen und Betreuer in der kommunalen Teilhabeplanung  
aller Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs**

zu unterstützen.

Stuttgart, im Januar 2011

Im Auftrag der Teilnehmer der 5. Landeskonferenz:

**Landesarbeitsgemeinschaft**

der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen  
für Menschen mit geistiger Behinderung in  
**Baden-Württemberg e.V.**

gez. Anton Dietenmeier  
(Vorsitzender)

gez. Dr. Michael Buß  
(Stv. Vorsitzender)

[www.lag-avmb-bw.de](http://www.lag-avmb-bw.de)

Tel.: 0711/473778, Fax: /4790375

LAG AVMB BW

Brunnenwiesen 27, 70619 Stuttgart